600, 09.05.2025

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 20.05.2025

Anlass:

Anfrage der Ratsfraktion „DIE LINKE“ vom 07.05.20205 zur Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Bielefelder Altstadt

Frage:

Wie ist der aktuelle Sachstand bzw. wie ist das aktuelle Arbeitsergebnis der Erhaltungs- bzw. Gestaltungssatzung für die Altstadt?

Antwort:

Eine Gestaltungssatzung für die Altstadt in Bielefeld wäre ein rechtliches Instrument, das dazu dient, das Erscheinungsbild und die bauliche Gestaltung in diesem historischen Stadtteil zu erhalten und zu fördern. Solche Satzungen regeln typischerweise Aspekte wie die Fassadengestaltung, Materialien, Farben, Dachformen und andere gestalterische Elemente, um den Charakter der Altstadt zu bewahren oder wiederherzustellen.

Im Zuge der Erarbeitung der städtebaulichen Zielsetzungen zur Bewahrung und Weiterentwicklung des Stadtbildes wurde erneut die Vielschichtigkeit des Erscheinungsbildes der Altstadt deutlich. Eine großflächige Gestaltungssatzung erscheint angesichts der Heterogenität dieses Quartiers möglicherweise nicht zielführend. Daher verfolgt die Verwaltung zunächst den Ansatz, ein Gestaltungskonzept in Form einer Gestaltungsfibel für die Altstadt zu entwickeln. Diese bietet Bauherren und Eigentümern eine klare Orientierungshilfe für die Planung und Umsetzung von Bauvorhaben im Bereich der Altstadt. Im Rahmen der Bauberatung kann sie wirkungsvoll und einvernehmlich eingesetzt werden, um ein harmonisches Stadtbild zu fördern und die Attraktivität des Quartiers für Bewohner, Besucher und Gewerbetreibende nachhaltig zu steigern. Der Abschluss der erforderlichen Arbeiten ist noch für dieses Jahr vorgesehen.

Falls sich wider erwartend herausstellen sollte, dass die informellen Leitlinien nicht ausreichend beachtet werden, ließe sich die Gestaltungsfibel unkompliziert in eine verbindliche Gestaltungssatzung überführen.

Die bestehende Erhaltungssatzung bleibt hiervon unberührt. Für die Altstadt gelten weiterhin besondere Genehmigungsvorschriften für Abbruch, Änderungen, Nutzungsänderungen sowie die Errichtung baulicher Anlagen. Demnach kann beispielsweise auch heute schon die Genehmigung für eine bauliche Maßnahme versagt werden, wenn durch den Neubau die städtebauliche Qualität und das Erscheinungsbild des Gebietes beeinträchtigt würden.